

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten

für die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadtwerke Esslingen GmbH & Co. KG (nachstehend SWE) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN) für die Bestellung bzw. Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen im Sinne von § 14 BGB, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zweck, der weder ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann, abschließen.
2. Mit Annahme der Bestellung bzw. Annahme der Beauftragung erkennt der AN diese Einkaufs-AGB in der jeweils gültigen Fassung als ausschließliche und verbindliche Regelungen an. Diese können jederzeit auf der Homepage der SWE unter www.swe.de abgerufen werden.
3. Sofern die SWE bei Vertragsschluss nicht schriftlich ihre Zustimmung hierzu erteilt, werden entgegenstehende AGB des AN nicht Bestand des Vertrages. Dies gilt auch, wenn die SWE ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Werden Lieferungen oder Leistungen durch die SWE ohne Widerspruch entgegengenommen, kann daraus nicht die Annahme fremder Verkaufs-und/oder Lieferbedingungen abgeleitet werden. Eine entsprechende Zustimmung folgt auch nicht aus dem Schweigen auf eine mit widersprechenden Erklärungen versehene Auftragsbestätigung des AN.

§ 2 Angebote

Sämtliche Angebote sind für die SWE unentgeltlich, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Alle Erklärungen und Angaben im Angebot erfolgen in deutscher Sprache.

§ 3 Bestellungen / Leistungsumfang

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Sämtliche damit in Bezug stehenden Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und sonstige bei der Leistungserbringung anfallende Ergebnisse sind ebenfalls Teil der Auftragsleistung.
2. Bestellungen bzw. Beauftragungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche, telefonische oder sonst von der Schriftform abweichende Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie von der SWE nachträglich schriftlich bestätigt werden. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel ist nur in Schriftform wirksam. Lieferabrufe, Änderungen sowie Ergänzungen der Aufträge können auch in Textform erfolgen.
3. Im Schriftverkehr sowie auf Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestelldaten der SWE ausnahmslos anzugeben.

§ 4 Sorgfalt

Sämtliche Leistungen sind mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft, dem aktuellen Stand der Technik sowie Sicherheitsvorschriften von Behörden und Fachverbänden unter Einbeziehung der eigenen vorhandenen bzw. während der Ausführung erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen.

§ 5 Preise, Versand, Gefahrübergang

1. Preise sind stets in Euro (€) anzugeben und verstehen sich als Festpreise inklusive sämtlicher Nebenkosten (Frachtkosten „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung, Materialprüfungsverfahren, etc.) mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche für zusätzliche, über § 3 Ziff. 1.1 hinausgehende Lieferungen und Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.
3. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SWE.
4. Der AN trägt hinsichtlich Lieferung und Versand „frei Haus“ an die angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs.
5. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang zu verwenden. Rücknahmeverpflichtungen des AN, auch hinsichtlich Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Liefertermine, Vertragsstrafe, Selbstvornahme

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Entscheidend und als Liefertermin geltend ist der Tag des Wareneingangs bzw. die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung am vertraglichen vereinbarten Leistungsort.
2. Der AN ist verpflichtet, die SWE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich eine Leistungsverzögerung ergeben könnte. Bei Nichtbeachtung kann sich der AN später nicht mehr auf solche Umstände berufen.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine tritt ohne Mahnung Verzug ein. Die SWE ist berechtigt, ab Verzugsbeginn eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Gesamtbestellwerts pro angefangenem Kalendertag Verzug, maximal jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes geltend zu machen.
4. Unabhängig davon behält sich die SWE das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Vertragsstrafe bei bestimmten Ereignissen (z.B. Abnahme) bedarf es nicht.
5. Die SWE ist im Falle des Lieferverzuges verschuldensunabhängig dazu berechtigt, ohne Nachfristsetzung zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung, die Annahme der Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen und nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hiervon umfasst sind auch mögliche Mangelfolgeschäden.
6. Ferner behält sich die SWE bei Lieferverzug das Recht vor, auch ohne Nachfristsetzung umgehend eine Selbstvornahme durchzuführen, wobei der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

§ 7 Erfüllungsort

1. Sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, ist für Lieferungen und Leistungen Erfüllungsort das Zentrallager der SWE in der Fritz-Müller-Straße 60, 73730 Esslingen am Neckar.
2. Lieferungen werden von Montag bis Donnerstag, von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgehend angenommen. Bei abweichender Anlieferung tritt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die SWE Erfüllung ein.

§ 8 Zahlung

1. Soweit nichts Anderes vereinbart, zahlt die SWE Rechnungen nach Übergabe und Eigentumsverschaffung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto vom Tag der Lieferung bzw. bei späterer Rechnungstellung vom Rechnungseingangsdatum an.
2. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Vertragserfüllung noch ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung verbunden.
3. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung. Dies gilt auch für gesetzliche Anforderungen (insb. UStG), bis zu deren ordnungsgemäßer Erfüllung der AN nicht berechtigt ist, die vertragsgemäße Zahlung von der SWE zu verlangen.
4. Leistet die SWE Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, ist auf Anforderung vom AN eine für die SWE unentgeltliche Bankbürgschaft vorzulegen.
5. Forderungsabtretungen sind nur mit Zustimmung der SWE zulässig.
6. Der AN ist nur dann zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen berechtigt, wenn diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 9 Mängelrüge, Gewährleistung, zugesicherte Eigenschaften

1. Die Anzeige von Mängeln durch die SWE gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung oder Leistung an dem von der SWE genannten Ort oder im Falle versteckter Mängeln innerhalb von 4 Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
2. Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungszeit für Lieferungen und Leistungen 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der vollständigen und unbeanstandeten Übergabe des Liefergegenstandes oder dem Abschluss bzw. der Abnahme der Leistung durch die SWE.
3. Sämtliche relevanten Unterlagen sowie etwaige Sicherheitsdatenblätter sind vom AN der SWE unaufgefordert zuzusenden.

§ 10 Rücktritt

1. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet, ist die SWE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann die SWE einen Betrag von mindestens 10 % der vereinbarten Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche der SWE bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsfrist der Mängelansprüche einbehalten.

§ 11 Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Wird die SWE von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen des AN in Anspruch genommen, stellt der AN die SWE von diesen Ansprüchen frei.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt aufseiten der SWE ist diese berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche zustehen.
2. Im Falle höherer Gewalt aufseiten des AN kann der AN die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin vornehmen bzw. erbringen, ohne dass der SWE hieraus Ansprüche zustehen.
3. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 3 Monate oder aufseiten des AN zur dauernden Unmöglichkeit der Leistung führen, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 13 Geheimhaltungsvereinbarung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Subunternehmen des AN sind von diesem entsprechend zu verpflichten.
3. Diese Vereinbarung endet 3 Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Subunternehmen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SWE.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

Stand vom 10.07.2023